

Gemeinde



Waldbach
Mönichswald



Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

Änderungsbeschluss



<https://www.waldbach-moenichswald.gv.at/galerie>

©doppelhofer

Auflagebeschluss: 15.12.2023

Öffentliche Auflagefrist: 15.01.2024 bis 22.03.2024

Endbeschluss: 21.03.2025

Änderungsbeschluss: 20.11.2025



WORTLAUT ZUM
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 1.00

der Gemeinde



Waldbach
Mönichswald



– ÄNDERUNGSBESCHLUSS –

Stand: 24.10.2025

Verfasser: Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung Raumordnung
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ: 060FR21

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

WORTLAUT ZUM 1. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Seite	2
§ 1 Inhalt Planwerk Plangrundlage Verfasser	1
§ 2 Festlegungen Abgrenzung der Nutzungsarten.....	1
§ 3 Festlegung der Baulandkategorien	2
§ 4 Übereinanderliegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete	8
§ 5 Uferstreifen im Sinne des SAPRO Hochwasser Wasserhaushalt	11
§ 6 Sondernutzungen im Freiland.....	11
§ 7 Bebauungsplanzonierung	13
§ 8 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	14
§ 9 Inkrafttreten Außerkrafttreten	17
Verfahrensblatt.....	18

Verfasser:

Pumpernig & Partner GmbH

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz

UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BLZO	Bebauungsplanzonierung(-splan)
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastermappe
ehem.	ehemalig(e)
EPRO	Entwicklungsprogramm
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
gelt.	geltend
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idHv	in der Höhe von
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
PV/PVA	Photovoltaik/Photovoltaikanlage
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm (Oststeiermark)
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Entwicklungsprogramm zum Sachbereich/Sachprogramm
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
udgl.	und dergleichen
vd	vertreten durch
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

VERORDNUNG DER GEMEINDE WALDBACH-MÖNICHWALD

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 1.00 ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Präambel und Rechtsgrundlage

„VERORDNUNG ÜBER DEN VOM GEMEINDERAT DER GEMEINDE WALDBACH-MÖNICHWALD GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES § 38 IVM § 42A STROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 iF LGBl. Nr. 73/2023-Art.3, AM 21.03.2025 UND 20.11.2025 BESCHLOSSENEN FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 1.00, GZ 060FR21 vom 24.10.2025.

DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 1.00 FAND GEM. BESCHLUSSFASSUNG DES GEMEINDERATES VOM 15.12.2023 IN DER ZEIT VON 15.01.2024 BIS 22.03.2024 STATT.“

Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt.

§ 1

INHALT | PLANWERK | PLANGRUNDLAGE | VERFASSER

- (1) Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut und den integrierenden Planwerken des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 (GZ: 060FR21, 24.10.2025), des Bebauungsplanzonierungsplanes gem. § 25 (2) Z.2 und § 40 (1) StROG 2010 (GZ: 060FR21, 24.10.2025) sowie des Deckplans Immissionen (GZ: 060FR21, 24.10.2025). Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.
- (2) Die zeichnerische Darstellung (Planwerk) des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Gemeinde Waldbach-Mönichwald im Maßstab M 1:5.000, verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, Mariahilferstraße 20|1|9, 8020 Graz, GZ: 060FR21 (Stand: 24.10.2025) basierend auf der digitalen Katastermappe (DKM, Stand: 01.04.2023¹), stellt die räumlich-funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland gemäß § 26 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 iF LGBl. Nr. 73/2023 (in der Folge „StROG 2010“, *Rechtsgrundlage im Zeitpunkt der Auflagebeschlussfassung durch den Gemeinderat vom 15.12.2023*), dar. Die zeichnerische Darstellung erfolgt gem. gelt. Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

§ 2

FESTLEGUNGEN | ABGRENZUNG DER NUTZUNGSARTEN

- (1) Die Festlegung von Widmungsgrenzen (Bauland, Verkehrsflächen, Freiland) im Flächenwidmungsplan-Planwerk Nr. 1.00 folgt den Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten oder Grundstücksgrenzen.

¹ Letztgültige Datenlieferung des GIS Steiermark im Zeitpunkt der Auflagebeschlussfassung.

- (2) Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes, der Verkehrsflächen und der Sondernutzungen im Freiland mit den auf der Plangrundlage (DKM, Stand: 01.04.2023²) ersichtlichen Grundstücksgrenzen und den im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungsgrenzen nicht decken, sind die erforderlichen Kotierungen (in Metern) im Flächenwidmungsplan-Planwerk dargestellt.

§ 3

FESTLEGUNG DER BAULANDKATEGORIEN

gemäß § 29 (2) bis (4) StROG 2010

(1) **VOLLWERTIGES BAULAND (§ 29 (2) StROG 2010)**

Vollwertiges Bauland umfasst alle Baulandflächen, die nicht ausdrücklich als Aufschließungsgebiete oder Sanierungsgebiete gem. Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 festgelegt sind.

(2) **AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE (§ 29 (3) StROG 2010)**

Die Bezeichnung der festgelegten Aufschließungsgebiete erfolgt entsprechend dem beiliegenden Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 und werden diese unter § 3 (2) Z.5 des Wortlautes näher beschrieben und die öffentlichen Interessen bzw. Aufschließungserfordernisse festgelegt. Vor Erklärung zu vollwertigem Bauland durch den Gemeinderat ist der Nachweis der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse beizubringen (*Aufhebung von Aufschließungsgebieten*).

Z.1 **ABLEITUNG DER OBERFLÄCHENWÄSSER/ NACHWEIS DER STANDSICHERHEIT**

Für die geordnete Ableitung der Oberflächenwässer (im Sinne einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Verbringung der Oberflächenwässer) sowie zum Nachweis der Standsicherheit künftiger Bauplätze innerhalb der Aufschließungsgebiete ist der plan-/gutachtensbelegte Nachweis für das jeweils betroffene Gebiet zu erbringen und durch die Gemeinde zu würdigen³. Oberflächenwässer dürfen dabei grundsätzlich nicht in die Entwässerungsanlagen der Landes- und Gemeindestraßen eingeleitet werden⁴.

Z.2 **LÄRMIMMISSIONEN**

Für den Ruheanspruch von Flächen ist die Einhaltung der Planungsrichtwerte (für die jeweiligen Baulandgebiete) gemäß ÖNORM S 5021 der relevanten Bauplatzteile bei Wohnnutzungen (relevante Außenbereiche und Aufenthaltsbereiche) durch die Konsenswerber:innen nachzuweisen.

² Letztgültige Datenlieferung des GIS Steiermark im Zeitpunkt der Auflagebeschlussfassung.

³ Diesbezüglich ist jedenfalls der Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 (Stand: September 2017) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

⁴ Ausgenommen davon ist eine Einleitung, wenn durch die zuständige Straßenverwaltung (Landesstraßen: Baubezirksleitung, Gemeindestraßen: Gemeinde) eine Ausnahmegewilligung gem. Landesstraßenverwaltungsgesetz erteilt wird (retentierte Einleitung).

Z.3 ÄUSSERE ANBINDUNG, INNERE ERSCHLIESSUNG

Eine ausreichend dimensionierte äußere Anbindung liegt dann vor, wenn entsprechend den anzuwendenden technischen Normen und Richtlinien eine für den jeweiligen Verwendungszweck gestaltete und leistungsfähige Zufahrt errichtet wurde und rechtlich gesichert ist. Die innere Erschließung erfordert den Nachweis der erforderlichen infrastrukturellen Anschlüsse an das bestehende Kanalnetz, das Wasserleitungsnetz und an das Stromnetz. Allenfalls bestehende Bauverbotsbereiche nach dem LStVG 1964 sind mit der Landesstraßenverwaltung abzuklären und im Anlassfall Ausnahmegewilligungen durch die Konsenswerber:innen einzuholen.

Z.4 LAGE INNERHALB VON WILDBACHGEFAHRENZONEN GEMÄSS GEFAHRENZONENPLAN ODER HOCHWASSERABFLUSSGEBIETEN

Die Festlegung als diesbezügliches Aufschließungsgebiet erfolgt im Planwerk zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 anhand der ersichtlich gemachten Hochwasserabflussgebiete/WLV-Gefahrenzonen. Für diese Flächen ist die Gefahrenfreistellung über die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Hochwasserfreistellung gem. Entwicklungsprogramm, LGBl. Nr. 56/2024 (HQ100 einschließlich Freibord) durch die Konsenswerber:innen nachzuweisen.

Z.5 FESTGELEGTE AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE | PLANUNGSINSTRUMENT | ÖFFENTLICHE INTERESSEN | AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

HINWEISE⁵:

- Die lfdn. Nrn. zu den Aufschließungsgebieten sind im Planwerk zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 angeführt (vgl. hierzu Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016).
- Laufende Nr. des jeweiligen Bebauungsplanes bei Spalte Planungsinstrument laut Bebauungsplan-Zonierungsplan (z.B. B1, B2, ...)
- Vor Erklärung zu vollwertigem Bauland durch Beschluss des Gemeinderates, ist die Umsetzung der Nachweise zur Erfüllung der festgelegten Aufschließungserfordernisse sowie der öffentlichen Interessen beizubringen.
- Die nachfolgende Tabelle 1 der Aufschließungsgebiete zeigt auf, wer für die Herstellung der Aufschließungserfordernisse verantwortlich ist.

⁵ Die angegebenen Flächenausmaße werden digital ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit ermittelt.

lfde. Nr. ASG	Such- grund- stück	Gesamt- fläche (m²) ⁶	Bau- ge- biet	Aufschließungserfordernisse (ASE)								öffentliche/ siedlungspolitische Interessen				Planungs- instrument (BBPL) (Zuständigkeit der Gemeinde)	Nachweise liegen im Zuständig- keitsbereich der Werber:innen
				ÄÄ	BB	HF	IE/ DU	LÄ	OW	PA	Sonstiges Insb. Tragfähigkeit des Untergrundes	NK	OL	RE	ZO		
KG 64302 Arzberg																	
A1	22/1	7.020	GG	x		x	X (K, W, S)		x					x			x
A2	76/1	3.968	WR	x			X (K, W, S)		x	x			x			X (BA1)	x
KG 64306 Karnerviertl																	
K1	649/1	9.106	[WR]	x			X (K, W, S)		x	x	RLB „Bergfeldsied- lung“		x			X (BK1)	x
K2	665/1	446	WA	x			X (K, W, S)	x	x								x
K3	665/11	1.376	WA	X (Ge- mein- de- stra- ße Orts- durc hfah- rts- weg)			X (K, W, S)	x	x	x				x			x
K4	652	1.325	[WA]	x			X (K, W, S)		x								x
K5	574/1	2.886	WR	x		x	X (K, W, S)	x	x							x	x
K6	573/5	783	[WR]	x			X (K, W, S)		x								x
K7	574/10	739	WR	x		x	X (K, W, S)		x								x
K8	519/2	993	WA	x			X (K, W, S)		x								x

⁶ Digital ermittelte Flächenangabe ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit.

lfde. Nr. ASG	Such- grund- stück	Gesamt- fläche (m²) ⁷	Bau- ge- biet	Aufschließungserfordernisse (ASE)								öffentliche/ siedlungspolitische Interessen				Planungs- instrument (BBPL) (Zuständigkeit der Gemeinde)	Nachweise liegen im Zuständig- keitsbereich der Werber:innen
				ÄÄ	BB	HF	IE/ DU	LÄ	OW	PA	Sonstiges Insb. Tragfähigkeit des Untergrundes	NK	OL	RE	ZO		
KG 64314 Rieglerviertel																	
R1	179/1	2.855	D0	X (Be- stän- de, Höhl- bau- er- weg)			X (K, W, S)	*	*				*	*		X (BR1)	*
KG 64316 Schmiedviertl																	
Sv1	335/5	8.398	I1	x		x	X (K, W, S)		x					x		X (BSv1)	x
Sv2	41/15	4.606	WA	x			X (K, W, S)		x		BBest. 9,0 m Ge- samthöhe Gebäude					X (BSv3)	x
Sv3	234/3	1.714	WA	x		x	X (K, W, S)		x								x
Sv4	402/1	6.069	WR	x	x	x	X (K, W, S)		x	x			x			X (BSv2)	x
Sv5	296/1	25.101	I1			x											x

Tabelle 1 - Liste der Aufschließungsgebiete und Aufschließungserfordernisse im FWP Nr. 1.00

⁷ Digital ermittelte Flächenangabe ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit.

Abkürzungserklärungen zur Tabelle 1:

ASG	Aufschließungsgebiet mit nachstehend angeführten Aufschließungserfordernissen und öffentliche/siedlungspolitische Interessen.
ÄÄ	Äußere Anbindung (Nachweis ausreichend dimensionierte, rechtlich gesicherte, leistungsfähige Zufahrt).
BB	Bodenbeschaffenheit (Nachweis der Standfestigkeit/Tragfähigkeit des Untergrundes).
DU	Durchwegung im öffentlichen/siedlungspolitischen Interesse; eine verkehrswirksame, nutzbare (hins. Breite und Leistungsfähigkeit) Durchwegung des ASG zur weiteren Verbindung und Anbindung an bestehende Verkehrswege im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
NK	Nutzungskonflikte (aufgrund vorhandener Immissionen aufgrund von Immissionen, Nutztierhaltung zu Wohnen oder Industrie/Gewerbe zu Wohnen)).
HF	Hochwasser-/Gefahrenfreistellung (Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Hochwasserfreistellung gem. Entwicklungsprogramm, LGBl. Nr. 56/2024 (HQ ₁₀₀ einschließlich Freibord))
RE	Rechtliche Einschränkungen (gelt. Materienrechte (insbesondere FG, WRG, MinroG, GewO, UVP-G, Starkstromwegegesetz 1968, Altlastensanierungsgesetz, DMSG, BStG 1971, IG-L, StNSchG 2017, LStVG 1964, Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971).
IE	Infrastrukturelle Erschließung (Kanal (K), Wasser (W), Strom (S)) iVm der inneren Verkehrserschließung.
ZO	Zonierung (räumlich/ zeitlich, Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen).
LÄ	Lärm (Nachweis der Einhaltung der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021/B 8115).
BBest	besondere zusätzliche Bestimmungen gem. § 26 (2) StROG 2010.
OL	Einfügung in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (erforderliche Erstellung eines Bebauungsplanes mit gestalterischer Festlegung von insbesondere max. zulässigen Gebäudehöhen, bebaubaren Bereichen, Freiflächen, Bebauungsgrad, Grad der Bodenversiegelung gem. § 41 StROG 2010).
OW	Oberflächen-/Hangentwässerung (Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes, wasserbautechnische Gesamtbetrachtung).
PA	Parzellierung: Schaffung von nach Form und Größe zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken.
BBPL	Erstellung Bebauungsplan.

(3) SANIERUNGSGEBIETE (§ 29 (4) StROG 2010)

Z.1 SANIERUNGSGEBIET NATURGEFAHREN (NG)

lit. a) Kompetenzbereich der Baubezirksleitung (Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung):

Als Sanierungsgebiet „Naturgefahren“ (NG) werden die im Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 ausgewiesenen Flächen in Hochwasserabflussgebieten (HQ₃₀/HQ₁₀₀) festgelegt. Die Zuständigkeit der Behebung der Mängel liegt nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde und wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt, die verlängerbar ist. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00.

lit. b) Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung:

Als Sanierungsgebiet „Naturgefahren“ (NG) werden die im Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 ausgewiesenen Flächen innerhalb einer Roten, Gelben Wildbachgefahrenzone, eines Violetten Hinweisbereiches bzw. eines Braunen Hinweisbereiches festgelegt. Die Zuständigkeit der Behebung der Mängel liegt nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde und wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt, die verlängerbar ist. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00.⁸

Z.2 SANIERUNGSGEBIET IMMISSIONEN (IM; LUFT, LÄRM)

lit.a) Als Sanierungsgebiet Lärm (IM) werden jene im Planwerk (Flächenwidmungsplan und Deckplan) als Bauland ausgewiesenen, überwiegend bebauten und teils unbebauten Flächen festgelegt.⁹

Die Zuständigkeit der Behebung der Mängel liegt nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde und wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt, die verlängerbar ist. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00.

lit b.) Sanierungsgebiet Luft: Innerhalb von Belästigungsbereichen von Tierhaltungsbetrieben liegen die Wohnbaulandvoraussetzungen für vollwertiges Bauland der Kategorien Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Kerngebiete (KG), Erholungs- (EH) und Ferienwohngebiet/Zweitwohnsitzgebiet (FW/ZW) gem. § 29 Abs. 2 Z.2 StROG 2010 im Flächenwidmungsplan nicht vor und werden diese Bereiche als Sanierungsgebiet Immissionen (Luft) mit einer verlängerbaren Frist von 15 Jahren (die Beseitigung der Mängel liegt nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde) festgelegt. Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00.

Es ist hier mit Geruchsbelästigungen zu rechnen.

⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Gefahrenzonenplanes im Flächenwidmungsplan nur unverbindlichen Informationscharakter hat und ausschließlich der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan bzw. zwischenzeitlich durchgeführte Teiländerungen aufgrund einer allfälligen Maßstabproblematik heranzuziehen sind. Die Anwendung der Gefahrenzonenplaninformationen auf konkrete Planungen und Bauvorhaben bedarf immer einer einzelfallbezogenen Sachverständigenbewertung (DI Dr. Florian Rudolf-Miklau, BMLFUW, in: RdU Heft 2014/109, S. 184ff).

⁹ Die planliche Darstellung aller relevanten Isophonen für die Landesstraßen und die Bahntrasse erfolgt im Deckplan nach den jeweils unterschiedlichen Baugebieten und Verkehrsbelastungen mit räumlicher Darstellung und entsprechender PZVO-konformer Signatur des Sanierungsgebietes „IM“. Im FWP wird die relevante Begrenzung des Sanierungsgebietes dargestellt, die Bezeichnung „IM“ gesetzt, jedoch aufgrund der Wahrung der Lesbar- und Leserlichkeit des Planwerkes auf die Schraffur gem. PZVO 2016 verzichtet.

Für Tierhaltungsbetriebe wird auf die im Zeitpunkt der Auflagebeschlussfassung geltenden Bestimmungen des § 27 iVm § 67h (6a) StROG 2010 und Stmk. BauG 1995 (§ 95) verwiesen. Die errechneten Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 für Betriebe G größergleich 20 ausgewiesen bzw. werden alle im Differenzplan zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00, GZ: 060FR21 plangrafisch ersichtlich gemacht (Darstellung sämtlicher Tierhaltungsbetriebe G kleiner 20).

(4) BESCHRÄNKUNGSZONE FÜR ZWEITWOHNSITZE gem. § 30 (2) StROG 2010

Z.1 Gem. § 14 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993 idF LGBl. Nr. 63/2018, ist die Gemeinde Waldbach-Mönichwald als Vorbehaltsgemeinde festgelegt.

Z.2 Gemäß § 30 (2) StROG 2010 wird für das gesamte Gemeindegebiet eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt. Ausgenommen von dieser Beschränkungszone für Zweitwohnsitze sind die Zweitwohnsitzgebiete (ZW).

§ 4
ÜBEREINANDERLIEGENDE UND ZEITLICH AUF EINANDER FOLGENDE
NUTZUNGEN UND BAUGEBIETE
gemäß § 26 (2) StROG 2010

(1) Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden aufgrund der vorhandenen/ künftigen Nutzungen für die folgenden Planungsgebiete **räumlich übereinanderliegende Nutzungen** für ein und dieselbe Fläche festgelegt¹⁰:

Such-Grundstück Nr.	übereinanderliegende Nutzungen und Baugebiete
KG Schmiedviertl	
36/16, 30/2, 36/17	Sondernutzung für Sportzwecke – Piste (pil) (Erdgeschoß) und EH (0,2-0,6) (Obergeschoß)
30/3	Sondernutzung für Sportzwecke – Piste (pil) (Erdgeschoß) und ZW (0,2-0,4) (Obergeschoß)

Tabelle 2 – übereinanderliegende Nutzungen

(2) Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden für die folgenden Planungsgebiete **zeitlich aufeinander folgende Nutzungen** für ein und dieselbe Fläche festgelegt:

Such-Grundstück Nr.	Geltende Nutzung	Nachfolgenutzung nach Nachweis der Eintrittsbedingung	Eintrittsbedingung
KG Arzberg			
173/5	Freiland (LF)	[GG]	Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung, nachweislich erfolgte Gefahrenfreistellung in Abstimmung mit der WLV und diesbezügliche Information des Gemeinderates.

¹⁰ Dies stellt keine geschoßweise Festlegung dar.

145/1	Energieerzeugungsanlage/Photovoltaikanlage (pva)	Freiland [LF]	nachweisliche Aufgabe der Nutzung als Energieerzeugungsanlage (keine weitere Lieferung von elektrischem Strom in das Netz). Rückbauverpflichtung der Anlage ist damit verbunden und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
KG Karnerviertl			
649/1	Freiland (LF)	[WR(K1)]	naturschutzrechtliche Bewilligung und plangemäße Herstellung der Ersatzpflanzung samt positiver Beurteilung durch die zuständige Dienststelle (Naturschutzbeauftragte) sowie Information des Gemeinderates.
657/1	Freiland (LF) und Freiland – Wald (LF)	[WR]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
670/2	Freiland (LF)	[eva] Biomasseheizwerk	Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung, nachweislich erfolgte Gefahrenfreistellung in Abstimmung mit der WLW. Vorliegende Zustimmung der BBL Oststeiermark auf Basis eines Betriebskonzeptes einschließlich Manipulationsflächen und Zufahrt. Diesbezügliche Information des Gemeinderates.
573/5	Freiland (LF)	[WR (K6)]	Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung, nachweislich erfolgte Gefahrenfreistellung in Abstimmung mit der WLW in Abstimmung mit der WLW und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
633	Energieerzeugungsanlage/Photovoltaikanlage (pva)	Freiland [LF]	nachweisliche Aufgabe der Nutzung als Energieerzeugungsanlage (keine weitere Lieferung von elektrischem Strom in das Netz). Rückbauverpflichtung der Anlage ist damit verbunden und

			diesbezügliche Information des Gemeinderates.
652	Freiland (LF)	[WA (K4)]	Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung, nachweislich erfolgte Gefahrenfreistellung in Abstimmung mit der WLV und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
KG Schmiedviertl			
381/2	Energieversorgungsanlage/Photovoltaikanlage (pva) ¹¹	Freiland [LF]	nachweisliche Aufgabe der Nutzung als Energieerzeugungsanlage (keine weitere Lieferung von elektrischem Strom in das Netz). Rückbauverpflichtung der Anlage ist damit verbunden und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
48/31	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
48/15	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
48/30	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	(unbebaute Fläche) Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
48/4	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
30/11	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
30/12	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.
30/16	Freiland – Wald (LF)	[ZW]	Entlassung aus dem Forstzwang und diesbezügliche Information des Gemeinderates.

Tabelle 3 – Eintrittsbedingungen

¹¹ Übernahme aus zwischenzeitlicher FWP-Änderung, VF lfd. Nr. 0.02, Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 148FG22 und Datum: 01.03.2023, genehmigt mit Bescheid vom 23.06.2023, GZ: ABT13-621486/2022-22., Rechtskraft: 14.07.2023.

§ 5 UFERSTREIFEN | WASSERHAUSHALT

(1) Freihaltung entlang natürlich fließender Gewässer

Die Festlegung von neuem, unbebautem Bauland in Folge der Bestimmungen des ÖEK Nr. 1.00 (Freihaltezone) und von neuen Sondernutzungen im Freiland hat einen Abstand von mindestens 10 m zu natürlich fließenden Gewässern, von der Böschungsoberkante gemessen, einzuhalten.

(2) Niederschlags- und Hangwasserentsorgung

Zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es zwingend erforderlich, unbehandeltes Meteorwasser und Hangwasser gemäß Hangwasserkarten an Ort und Stelle zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (insbesondere Flächen-, Mulden-, Becken-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions- und Filterbecken) in einen Vorfluter einzuleiten. Belastete Meteorwässer müssen, sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden.

§ 6 SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND gemäß § 33 (3) StROG 2010

- (1) Aufgrund der besonderen Standortgunst sowie der festgelegten Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und dem öffentlichen Interesse werden folgende **Sondernutzungen im Freiland** festgelegt:

Z.1 KG 64302 Arzberg:

Suchgrundstück Nr.	Sondernutzung im Freiland
145/1	Für Energieerzeugungsanlage – Photovoltaikanlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) ¹²
6/3	Für Friedhof (frh)
22/1	Für Sportzwecke – Ballsport (bsp) - Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen.

Tabelle 4 - SF - KG Arzberg

Z.2 KG 64306 Karnerviertl:

Suchgrundstück Nr.	Sondernutzung im Freiland
578/2	Für Sportzwecke – Ballsport (bsp)– Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen.

¹² Hinweis auf das Räumliche Leitbild (kurz „RLB“).

	darstellen.
679/2	Für Öffentliche Parkanlage (öpa)– Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen.
682/2	Für Spielzwecke (spi)– Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen.
682/4	Für Erholung – Freizeitpark (fzp) – Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen.
677	Für Sportzwecke – Ballsport (bsp) – Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen.
670/2	Für Energieversorgungsanlage [eva] – Biomasseheizwerk.
633	Für Energieerzeugungsanlage – Photovoltaikanlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) ¹³

Tabelle 5 - SF - KG Karnerviertl

Z.3 KG 64314 Rieglerviertl:

Suchgrundstück Nr.	Sondernutzung im Freiland
251	Für Abbaugelände (abb)
194/4	Für Erholungszwecke – Wildgehege (wig)
76	Für Erholungszwecke – Wildgehege (wig)

Tabelle 6 - SF - KG Rieglerviertl

Z.4 KG 64316 Schmiedviertl:

Suchgrundstück Nr.	Sondernutzung im Freiland
381/1	Für Energieerzeugungsanlage – Photovoltaikanlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung – Freiland (pva[LF]) ^{14 15}
30/1	Für Sportzwecke – Piste (pil)
403/4	Für Friedhof (frh)
41/5	Für Hochwasser- und Geschieberückhaltebecken (hwr)
407/1	Für Sportzwecke – Badeanlage (bad)– Ausschluss solcher baulicher Anlagen (ba), die das Schadenspotenzial erhöhen und ein Abflusshindernis darstellen

Tabelle 7 - SF - KG Schmiedviertl

- (2) Die Zulässigkeit der Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen ist ausschließlich bei nachweislicher Erforderlichkeit (§ 33 (7)) gemäß § 33 (5) Z.1 StROG 2010 gegeben. Vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

¹³ Hinweis auf RLB.

¹⁴ Übernahme aus zwischenzeitlicher FWP-Änderung, VF lfd. Nr. 0.02, Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 148FG22 und Datum: 01.03.2023, genehmigt mit Bescheid vom 23.06.2023, GZ: ABT13-621486/2022-22, Rechtskraft: 14.07.2023.

¹⁵ Hinweis auf RLB.

§ 7
BEBAUUNGSPLANZONIERUNG
gemäß § 26 (4) iVm § 40 (1) StROG 2010

(1) **ERFORDERLICHE BEBAUUNGSPLÄNE**

Diese sind der Liste der Bauland - Aufschließungsgebiete (Tabelle 1) und dem Bebauungsplanzonierungsplan (BLZO) zu entnehmen.

Zusätzlich zur Liste der Aufschließungsgebiete wird eine **Bebauungsplanverpflichtung** für die Sondernutzung im Freiland Sportplatz – Ballsport - BK2, Suchgrdst. Nr. 578/2, KG 64306 Karnerviertl, gem. Planwerk zum Bebauungsplanzonierungsplan festgelegt.

~~Für die gelisteten Bebauungsplangebiete ist es gem. § 26 (4) StROG 2010 zulässig, dass Verkehrsanlagen samt zugehöriger Geländeänderungen und (begrünte) Stützbauwerke bereits vor dem Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes baurechtlich bewilligt werden dürfen. Auch dürfen Geländeänderungen zum Zwecke der Gefahrenfreistellung (Hochwasser, WLV-Gefahrenzonen) erfolgen.~~

Bezeichnung gem. BLZO	Zweck der Bebauungsplanung
BA1	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächnennutzung), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung.
BSv1	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächnennutzung), Schaffung einer gemeinsamen Zufahrt, Setzung von Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung (Abflussgassen).
BSv2	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächnennutzung), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung.
BSv3	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächnennutzung), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung.
BSv4	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächnennutzung), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung.
BK1	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit (Gesamthöhe der Gebäude beschränkt auf maximal 11,00 m), Dachform (ausschließlich als Satteldach (SD) oder als Krüppelwalmdach (KWD)), Farbgebung, Freiflächnennutzung, offene Bauweise), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Für die Farbgebung der Fassaden sind Grau- und Erdtöne zulässig, kein vollflächiges Reinweiß und kein Schwarz bzw. Anthrazit sowie glänzende und reflektierende Materialien, als Dachfarbe sind Rot bis Rotbraune Töne auszuführen. Freiflächengestaltung. (RLB „Bergfeldsiedlung Nord“)
BK2	Setzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung, Befolgung der Vorgaben der WLV.

Bezeichnung gem. BLZO	Zweck der Bebauungsplanung
BK3	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächennutzung), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung. Setzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung, Befolgung der Vorgaben der WLV.
BK4	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächennutzung), Verkehrsführung inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung.
BR1	Ordnung der zukünftigen Bebauung hins. Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Gebäudekubatur, Geschoßigkeit, Dachform, Farbgebung, Freiflächennutzung), Verkehrsführung (Zufahrt über den Bestand) inkl. Wendebereich. Freiflächengestaltung und Besicherung von ausreichenden Abständen zu naturschutzfachlich relevanten Elementen.

Tabelle 8 - Zweck der Bebauungsplanung

(2) **RECHTSWIRKSAME BEBAUUNGSPLÄNE¹⁶**

KG Karnerviertl

Bezeichnung gem. BLZO	rechtswirksamer Bebauungsplan	Verfasser, GZ	Rechtskraft
B1r	Teilbebauungsplan für das Siedlungsgebiet Bergfeldsiedlung;	BM Ing. Reichenbäck, Mönichwald, GZ: 1551/92	Beschluss des Gemeinderates am 29.11.1992, Rechtskraft 12.1992
B2a	(Teil-)Bebauungsplan „Bergfeldsiedlung“ [anpassungsbedürftig aufgrund der räumlichen Erweiterung der Baulandfestlegung]	Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 119BN20	12.11.2020

Tabelle 9 – rechtskräftige Bebauungspläne

§ 8**MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK**

gemäß §§ 34 bis 36 StROG 2010

(1) **PRIVATWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN** gem. § 35 StROG 2010*Es werden keine neuen privatwirtschaftlichen Maßnahmen abgeschlossen.*(2) **FESTGELEGTE BEBAUUNGSFRISTEN** gem. § 36 StROG 2010*Für alle unbebauten Baulandflächen gem. § 29 (2) und (3) StROG 2010 eines/-r Eigentümer:in, die zusammenhängend mind. 3.000 m² umfassen, galten bis zur ROG-Novelle LGBl. Nr. 45/2022 formal die Bestimmungen des § 36 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 49/2010,*

¹⁶ Im Bebauungsplanzonierungsplan erfolgt die plangrafische Darstellung jener Aufschließungsgebiete und vollwertigen Baulandbereiche, für welche in § 3 des Wortlautes das Planungsinstrument des Bebauungsplanes festgelegt ist. Die rechtswirksamen Bebauungspläne und -richtlinien sind ebenfalls in diesem Planwerk lagerichtig und durchnummeriert dargestellt. Zusätzlich wird das Räumlich Leitbild für Solar- und PV-Freiflächenanlagen (Geltungsbereich gesamtes Gemeindegebiet) dargestellt.

sofern keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen wurden.

- Z.1 Im Flächenwidmungsplan der Altgemeinde Mönichwald wurden gem. § 26b StROG 1974 idF LGBl. Nr. 89/2008 nachfolgende Bebauungsfristen (BF) festgelegt, für welche eine „Investitionsabgabe“ idHv € 1,00/m²/a bei fruchtlosem Fristablauf galt:

Such-Grdst. Nr.	Flächenwidmung im FWP Mönichwald	Beginn der Bebauungsfrist gem. FWP ¹⁷ bzw. jeweiligen BBPL	Fristablauf
KG Karnerviertl			
ehem. 648/4 (Teilfl.)	Bauland	Rechtskraft BBPL	BBPL Rechtskraft: 12.11.2020 (B1r, B2a). Frist aus FWP-alt mangels Übergangsbestimmungen von ROG74 zu StROG 2010 nicht vollziehbar (Neufestlegung sh. Z.3) und somit gelöscht.
KG Schmiedviertl			
402/1	Bauland	Rechtskraft BBPL	BBPL wurde nicht erstellt, daher kein Fristenlauf (BLZO: BSv2; (Neufestlegung sh. Z.3) und somit alte BF gelöscht.

Tabelle 10 - BF-alt Mönichwald

- Z.2 Im Flächenwidmungsplan der Altgemeinde Waldbach wurden gem. § 23a StROG 1974 nachfolgende Bebauungsfristen (BF) festgelegt, für welche eine Investitionsabgabe idHv € 1,00/m²/a bei fruchtlosem Fristablauf galt:

Such-Grdst. Nr.	Flächenwidmung im FWP Waldbach	Beginn der Bebauungsfrist gem. FWP ¹⁸ bzw. jeweiligen BBPL	Fristablauf
KG Arzberg			
71, 72/1, 76/1	WA	Rechtskraft FWP Nr. 2.0	Frist mangels Übergangsbestimmungen von ROG74 zu StROG 2010 nicht vollziehbar (Neufestlegung sh. Z.3) und somit gelöscht.

Tabelle 11 - BF-alt Waldbach

- Z.3 Nachfolgende Bebauungsfristen werden im FWP Nr. 1.00 neu festgelegt:
 Gem. den Bestimmungen des § 36 StROG 2010 werden für die nachfolgenden unbebauten, zusammenhängenden Baulandflächen von mindestens 1.000 m² eines/-r Eigentümer:in in Baugebieten Bebauungsfristen (BF) festgelegt.

¹⁷ Rechtskraft FWP Nr. 3.00: 25.02.2011, Genehmigungsbescheid vom 07.02.2011, GZ: FA13B-10.10-M20/2011-29.

¹⁸ Rechtskraft FWP Nr. 2.00: 1997, Genehmigungsbescheid vom 04.11.1997, GZ: 03-10.10W19-97/15.

Such-Grdst. Nr.	Flächenwidmung im FWP Nr. 1.00 gem. Planwerk	Beginn der Bebauungsfrist	Sanktion bei fruchtlosen Fristablauf
KG Arzberg			
76/1	WR (A2)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
KG Karnerviertl			
652	[WA (K4)]	Rechtskraft FWP Nr. 1.00 - Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung	Freiland
649/1 (Teilfl.)	WR (K1)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
657/1 (Teilfl.)	LF [WR]	Rechtskraft FWP Nr. 1.00 - Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung	Raumordnungsabgabe
665/11	WA (K3)	Rechtskraft FWP Nr. 1.00	Raumordnungsabgabe
574/1 (Teilfl.)	WR (K5)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
KG Rieglerviertl			
179/1 (Teilfl.)	DO (R1)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
194/4 (Teilfl.)	DO	Rechtskraft FWP Nr. 1.00	Freiland
KG Schmiedviertl			
30/17	ZW	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
30/3	ZW	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
335/5	I1 (Sv1)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
335/4	I1 (Sv1)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe
402/1 und 402/5	WR (Sv4)	Rechtskraft Bebauungsplan	Raumordnungsabgabe

Tabelle 12 - BF-neu Waldbach-Mönichwald

Z.4 Der Beginn des Fristenlaufes wird für jene Baulandgebiete mit Rechtskraft des 1. Flächenwidmungsplanes festgelegt, welche Baulandgebiete gemäß § 29 (2) bzw. Anschließungsge-

biete nach § 29 (3) StROG 2010 darstellen und ausschließlich die Grundstückseigentümer:innen bzw. Konsenswerber:innen für die Herstellung der Aufschließungserfordernisse verantwortlich sind sowie für welche keine Bebauungsplanverpflichtung besteht. Bei allen übrigen Aufschließungsgebieten nach § 29 (3) StROG 2010 erfolgt der Fristbeginn nach Rechtskraft des noch zu erlassenden Bebauungsplanes. Bei zeitlich folgenden Nutzungen kann die Bebauungsfrist erst mit Eintritt der Nachfolgenutzung erfolgen.

- Z.5 Die neu festgelegte Bebauungsfrist (BF) erstreckt sich gem. § 36 (1) StROG 2010 über 5 Jahre. *Von der Festlegung einer Bebauungsfrist sind die betroffenen Grundeigentümer:innen schriftlich zu benachrichtigen.*

§ 9

INKRAFTTRETEN | AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung (Text und integrierende Planwerke) des ersten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Waldbach-Mönichwald, GZ: 060FR21 vom 24.10.2025 tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 38 (13) StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Gemeinde Waldbach-Mönichwald treten die wiederverlautbarten Flächenwidmungspläne in den letztgültigen Fassungen der ehemaligen Gemeinden Mönichwald und Waldbach außer Kraft.

Karnerviertel, am 20.11.2025

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister
Stefan Hold

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ABT 13-22554/2021-72
Graz, am 17.02.2026
Beglaubigt R. Bauer
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

12. Feb. 2026

Mag. Christoph Pfeifer eh.

VERFAHRENSBLATT
GEMEINDE WALDBACH-MÖNICHWALD

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR 1.00

KUNDMACHUNG (§ 38 (2) und (3) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023-Art.3) und ÖFFENTL. AUFLAGE (§ 38 (4) StROG 2010)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR ÖFFENTLICHEN AUFLAGE (§ 38 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023-Art.3) am 15.12.2023
Kundmachung vom 08.01.2024, GZ: 31/2024	Zahl
Anschlag am 15.01.2024	Datum: 15.12.2023
Abnahme am	Rundsiegelfür den GR, der Bürgermeister
Öffentliche Auflage in der Zeit von 15.01.2024 bis 22.03.2024 (mind. 8 Wochen)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (§ 38 (6) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) am 21.03.2025 und am 20.11.2025 gem. § 38 (11) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023
	Zahl
	Datum: 20.11.2025
	Rundsiegel für den GR, der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (§ 38 (12) StROG 2010)	KUNDMACHUNG GENEHMIGUNGSBESCHEID (§ 38 (13) StROG 2010)
Bescheid vom 17.02.2026 GZ: AM 13-22554/2021-72 Mag. Fabian Winkhofer	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rechtskraft mit
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER GMBHINGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20 | 1 | 9Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 0316/83 31 70

060FR21

Graz,

24.10.2025

Geschäftszahl

Ort

Stand d. Ausfertigung

Unterschrift